



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. Februar 2026, 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Eschbach Blatt 2532, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 383/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                         | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|-------------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Eschbach  | 1    | 240       | Gebäude- und Freifläche, Usinger Straße 33a, 33 | 538                  |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und blau gekennzeichneten Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in dem Wohnhaus Nr. 1.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche einschließlich dem Hof und dem Garten (im Lageplan blau markiert).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 270.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Wohnhaus; ca. 178 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr vermutlich ca. 1950, Modernisierung ca. 2010 und 2013

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **055189302020**.

Dechert  
Rechtspflegerin